

# AMTS- BLATT

der Stadt  
Erftstadt  
Nr. 20  
28. Jahrgang  
vom 02.10.2014

Inhaltsangabe

**62/14 Kartierungen des Geologischen Dienstes NRW**

**63/14 Zulassung der Wahlvorschläge für die Wahl  
des Kuratoriums Ahremer Heide am 09.11.2014**

**64/14 Auslegung des Wählerverzeichnisses und Erteilung  
von Wahlscheinen für die Wahl zum Kuratorium  
Ahremer Heide am 09.11.2014**

Jetzt auch im Internet!!!  
[www.erftstadt.de](http://www.erftstadt.de)

Bürgermeister  
der Stadt Erftstadt,  
Postfach 2565,  
50359 Erftstadt.

Das Amtsblatt erscheint  
nach Bedarf und  
kann beim Herausgeber  
zum Preis von 15,- €  
abonniert oder  
gegen Erstattung der  
Portokosten einzeln  
bezogen werden.

Es liegt aus

im Rathaus Liblar,  
Holzdamm 10

VHS. Liblar  
Carl-Schurz-Str. 23

Bürgerbüro Lechenich  
Bonner-Str. 32

Stadtbücherei,  
Dienststelle Lechenich  
Dr.-Josef-Fieger-Straße  
(Schulzentrum)

und Dienststelle Liblar,  
Bahnhofstr./Jahnstr.

Telefonische Anfragen  
an das Ratsbüro  
Tel. : (0 22 35) 409-203  
Das Amtsblatt kann im  
Internet unter  
[www.erftstadt.de](http://www.erftstadt.de) eingesehen  
werden.

## Kartierungen des Geologischen Dienstes NRW

Der Geologische Dienst NRW in Krefeld, ein Landesbetrieb, wird im Sinne des Lagerstättengesetzes vom 4. Dezember 1934 (RGBl. S. 1223) in der Fassung vom 10. November 2001 (BGBl. S. 2992) Arbeiten für die **bodenkundliche Landesaufnahme** durchführen.

<b>Zeitraum</b>	<b>Oktober - November 2014</b>
<b>Kreis</b>	<b>Rhein-Erft-Kreis</b>
<b>Stadt/Gemeinde</b>	<b>Erftstadt</b>

Die damit Beauftragten müssen zur Erledigung ihrer Untersuchungen fremde Grundstücke betreten. Die dazu entsprechenden Regelungen finden sich im Landesbodenschutzgesetz vom 9. Mai 2000 (LbodSchG §3 und §14), im Landesforstgesetz vom 24. April 1980 (LfoG §60 in der Fassung vom 9. Mai 2000) und im Landschaftsgesetz vom 21. Juli 2000 (LG §10).

Diese regionalen Untersuchungen dienen einer allgemeinen Bestandsaufnahme des Bodens und des Untergrundes.\*<sup>1)</sup> Die Ergebnisse der Aufnahme werden in amtlichen Karten veröffentlicht. Sie sind wichtige Unterlagen für viele Aufgaben, z. B. in der Land- und Forstwirtschaft (Bodennutzung, Bodenverbesserung, Erosionsschutz, Holzartenwahl), im Bauwesen, bei der Planung und Landespflege (Landesplanung, Bauleitplanung, Naturschutz), im Landeskulturbau und in der Wasserwirtschaft (ent- und bewässerungsbedürftige Flächen) sowie für die wissenschaftliche Forschung und den naturkundlichen Unterricht.

Im Rahmen der Kartierungen sind kleine Handbohrungen notwendig, stellenweise auch Aufgrabungen zur Entnahme von Bodenproben. Auf Grund der vorbezeichneten Gesetze haben Grundstückseigentümer den vom Geologischen Dienst NRW beauftragten Personen das Betreten ihrer Grundstücke, mit Ausnahme von Wohngebäuden sowie die Vornahme der genannten Außenarbeiten jederzeit zu gestatten. Etwaige durch die Inanspruchnahme entstehende Schäden werden nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ersetzt. Die durch Dienstausweise mit Lichtbild sich ausweisenden Beauftragten des Geologischen Dienstes NRW werden auf die landwirtschaftlichen Belange und die derzeitige Nutzung der Grundstücke weitgehend Rücksicht nehmen.

Es wird gebeten, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Geologischen Dienstes NRW bei ihren Aufgaben zu unterstützen.

\*<sup>1)</sup> Richtlinien über die Durchführung land- und forstwirtschaftlicher Standortuntersuchungen und deren Anwendung in Umweltschutz, Raumordnung, Land- und Forstwirtschaft (Gem. RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft – IIIB-335-8583 – u. d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr – 313-66-75 – v. 5.9.1997).

# BEKANNT- MACHUNG

der Stadt  
Erftstadt  
Nr. 63/14

Zulassung der Wahlvorschläge für die Wahl des Kuratoriums Ahremer Heide am 09.11.2014.

Für die Wahl des Kuratoriums Ahremer Heide wurden folgende Wahlvorschläge zugelassen:

Name	Beruf	Geburtsjahr	Anschrift in Erftstadt
------	-------	-------------	------------------------

## Liste 1 Giesen, Hoffsummer, Moll

### Wahlbezirk 1:

Giesen, Hermann	Rentner	1950	Mehlstr. 1
-----------------	---------	------	------------

### Wahlbezirk 2:

Hoffsummer, Josef	Landwirt	1947	Dreikönigenweg 4a
-------------------	----------	------	-------------------

## Liste 2 Schneider, Zerres, Möltgen

### Wahlbezirk 1:

Zerres, Alfred	Rentner	1948	Franz-Xaver-Mauer-Str. 1
----------------	---------	------	--------------------------

### Wahlbezirk 2:

Schneider, Friedrich	Landwirt	1955	Am Maximinenkreuz 41
----------------------	----------	------	----------------------

## Reihenfolge der Reserveliste der Liste 1 Giesen, Hoffsummer, Moll

Giesen, Hermann	Rentner	1950	Mehlstr. 1
Hoffsummer, Josef	Landwirt	1947	Dreikönigenweg 4a
Moll Günter	KFZ-Mechaniker	1957	Heubahn 1


## Reihenfolge der Reserveliste der Liste 2 Schneider, Zerres, Möltgen

Schneider, Friedrich	Landwirt	1955	Am Maximinenkreuz 41
Zerres, Alfred	Rentner	1948	Franz-Xaver-Mauer-Str. 1
Möltgen, Peter	Landwirt	1956	Gennerstr. 14

Erftstadt, den 25.09.2014

  
(Erner)  
Bürgermeister

# BEKANNT- MACHUNG



der Stadt  
Erfstadt  
Nr. **64/14**

**über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Kuratorium Ahremer Heide am 9. November 2014**

1. Das Wählerverzeichnis zum Kuratorium Ahremer Heide wird in der Zeit vom **20. Oktober bis 24. Oktober 2014** von 8.00 bis 12.00 Uhr

**im Rathaus Liblar, Holzdamm 10, 2. Etage, Zimmer 204**

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jede/r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer/seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß dem § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom **20. Oktober bis zum 24. Oktober 2014**, spätestens am **24. Oktober 2014 bis 12.00 Uhr**, bei der Stadt Erfstadt, Rathaus Liblar, Holzdamm 10, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **19. Oktober 2014** eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn sie/er nicht Gefahr laufen will, dass sie/er sein/ihr Wahlrecht nicht ausüben kann.

4. Ein/e Wahlberechtigte/r, der/die in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein.

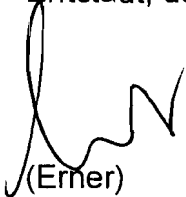
Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **7. November 2014, 12.00 Uhr**, bei der Stadt Erfstadt mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

5. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass die/der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält sie/er mit dem Wahlschein zugleich
- einen amtlichen Stimmzettel,
  - einen amtlichen Stimmzettelumschlag
  - einen amtlichen Wahlumschlag,
  - einen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen Wahlbriefumschlag und
  - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss die/der Wähler/in den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **7. November 2014, 12.00 Uhr** eingeht.

Erfstadt, den 30.09.2014

  
(Erner)  
Bürgermeister